

08.02.10

Unterrichtung

durch die
Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt

KOM(2009) 404 endg.; Ratsdok. 12732/09

Europäische Kommission
Vizepräsidentin

Brüssel, den 5. Februar 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

haben Sie vielen Dank für die Stellungnahme des Bundesrates zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt, die Sie am 9. November 2009 übermittelt haben.

Die Kommission möchte die nationalen Parlamente darin bestärken, zu ihren Vorschlägen Stellung zu nehmen, um den politischen Willensbildungsprozess zu verbessern. Wir nehmen deswegen gerne die Gelegenheit wahr, auf Ihre Bemerkungen zu reagieren. In der Anlage finden Sie die Antwort der Kommission, die – wie ich hoffe - eine wertvolle Ergänzung Ihrer eigenen Beratungen darstellt.

Ich freue mich darauf, unseren politischen Dialog in Zukunft weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Margot Wallström



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, im Dezember 2009

BEMERKUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU EINER STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

KOM(2009) 404 ENDGÜLTIG – DIE METHODE ZUR ERSTELLUNG VON EU-STATISTIKEN: EINE VISION FÜR DAS NÄCHSTE JAHRZEHT

- 1.-Die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme vom 6. November 2009 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Methode zur Erstellung von EU-Statistiken: eine Vision für das nächste Jahrzehnt - KOM(2009) 404 endgültig. Die Kommission stimmt dem Bundesrat insbesondere darin zu, dass durch die Weiterentwicklung des Modells der statistischen Erhebungen und vor allem durch eine erleichterte Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten für Statistikzwecke erhebliche Effizienzgewinne zu erzielen sind, andererseits aber auf die Qualität der Statistiken ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss und dazu alle zweckdienlichen Anstrengungen zu unternehmen sind.
- 2.-Die Kommission misst dem im Vertrag niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität bei allen ihren Tätigkeiten größte Bedeutung zu. Vornehmlich für den Statistikbereich wird dies in der kürzlich erlassenen Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken deutlich, die den Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken bildet und in der ausdrücklich auf diesen Grundsatz Bezug genommen wird (Artikel 1). Die Vision einer neuen Methode zur Erstellung europäischer Statistiken wurde auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens erarbeitet, der auch in Zukunft maßgebend sein wird.

Ein wichtiges Element bei der Errichtung des Rechtsrahmens ist die rechtliche Anerkennung des europäischen statistischen Systems (ESS) und dessen Definition als Partnerschaft (Artikel 4). An dieser Partnerschaft sind nicht nur die statistische Stelle der Gemeinschaft, d. h. der Kommission (Eurostat), und die nationalen statistischen Ämter (NSÄ), sondern darüber hinaus alle anderen in den Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständigen einzelstaatlichen Stellen beteiligt. Diese Partnerschaft bietet die solide Governance-Struktur, die es dem ESS ermöglicht, bei allen Tätigkeiten zu kooperieren, diese zu koordinieren und künftige Herausforderungen zu meistern; die Koordinierungsrolle, die der Kommission (Eurostat) auf Unionsebene und den NSÄ auf einzelstaatlicher Ebene zugewiesen ist, wirkt dabei unterstützend.

Die Mitteilung bezieht sich auf das europäische statistische System und die europäischen Statistiken, welche die Union für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Ihr Ziel ist es, die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf europäischer Ebene

effizienter zu gestalten und dabei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu achten, damit diese ihren statistischen Erfordernissen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene nachkommen können.

Die geplante neue „Methode der europäischen Systeme für die Statistik“ soll zu einem integrierten Modell für die Erstellung von Statistiken führen, das gleichermaßen die horizontale Integration in verschiedenen statistischen Bereichen auf der Ebene der NSÄ und von Eurostat sowie die vertikale Integration der nationalen Ebene und der EU-Ebene stärken würde. Insofern dürfte die neue Vorgehensweise die Effizienz und Qualität der Erstellung von Statistiken infolge der intensiveren Zusammenarbeit zwischen allen Partnern des ESS auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene verbessern. Die Verordnung über europäische Statistiken bietet bereits einen tragfähigen Rahmen für die Entwicklung der neuen Geschäftsarchitektur des ESS und die Einrichtung und Entwicklung gemeinsamer Strukturen, Instrumente und Verfahren. Insbesondere sieht sie die Einführung eines europäischen Ansatzes für die Statistik vor, bei dem es sich um eine pragmatische Strategie zur Erleichterung der Erstellung europäischer statistischer Aggregate handelt, die für die Europäische Union bzw. den Euroraum insgesamt repräsentativ sind und für die Politik der Union besondere Bedeutung haben. Dieser Ansatz ist jedoch nicht auf Ausnahmefälle beschränkt. Vielmehr kann danach in besonderen und hinreichend begründeten Fällen vorgegangen werden, um die Verfügbarkeit von statistischen Aggregaten auf europäischer Ebene zu optimieren, die Aktualität europäischer Statistiken zu verbessern oder den Aufwand für die Auskunftgebenden, die NSÄ und andere einzelstaatliche Stellen auf der Grundlage einer Bewertung der Kostenwirksamkeit zu verringern. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen zur Umsetzung eines derartigen Ansatzes unter umfassender Einbeziehung der Mitgliedstaaten durchgeführt und in der Form von statistischen Einzelmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, einschließlich nicht-rechtlicher Maßnahmen wie einer Vereinbarung zwischen den NSÄ oder sonstigen einzelstaatlichen Stellen und der Kommission (Eurostat) festgeschrieben werden.

- 3.-Die Kommission stimmt mit dem Bundesrat völlig darin überein, dass das Grundrecht auf die Privatsphäre geachtet und die europäischen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden müssen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der auf eine Begrenzung des Aufwands und eine bessere Vergleichbarkeit der Datensätze zielenden fortschreitenden Verknüpfung von Mikrodaten von entscheidender Bedeutung. In dieser Frage steht das von der Kommission in ihrer Mitteilung erläuterte Ziel, einen flexibleren Rechtsrahmen zu schaffen, der einen breiten Zugriff auf alle verfügbaren Datenquellen ermöglicht, mit den oben genannten Bestimmungen völlig im Einklang. Selbst wenn nach europäischem Recht gemäß dem Grundsatz der Zweckbindung personenbezogene Daten nur im Ausnahmefall und nur für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen, gilt die Weiterverarbeitung von Daten für statistische Zwecke als mit diesem Grundsatz vereinbar, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen.
- 4.-Schließlich vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Erstellung, Entwicklung und Verbreitung von Statistiken auf regionaler Ebene entscheidend zur Erfüllung verschiedener Aufgaben der Union beitragen. In dieser Hinsicht dürfte die neue Methode der europäischen Systeme für die Statistik Gelegenheit bieten, die verfügbaren regionalstatistischen Informationen breiter verfügbar zu machen, sie intensiver zu nutzen und die Qualität regionaler Daten zu verbessern.